

# **BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE BETREUUNG UND VERPFLEGUNG IM SCHÜLERHORT DER STIFTUNG KINDERHEIM WIESENECK**

vom 01.01.2025

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die nachfolgende Richtlinie gilt für die Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 3 KiTaG zur Förderung der Entwicklung von Kindern im schulpflichtigen Alter (Schülerhort) im Stadtgebiet von Göppingen.

## **§ 2**

### **Trägerschaft**

Träger dieses kostenpflichtigen Angebotes ist die Stiftung Kinderheim Wieseneck.

## **§ 3**

### **Betreuungsinhalte**

Die Betreuungsinhalte des Schülerhortes sind der Anlage 1 zu entnehmen.

## **§ 4**

### **Schließzeiten**

Der Schülerhort hat 20 Tage im Schuljahr geschlossen. Hiervon entfallen zwei Wochen auf die Sommerferien. Zudem hat die Einrichtung in der Regel zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sowie an den Brückentagen nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt geschlossen. Weitere Ausfalltage (z.B. Pädagogische Tage, Betriebsausflug, Personalversammlungen) werden nach Bekanntwerden kommuniziert.

## **§ 5**

### **Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Stiftung Kinderheim Wieseneck beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gruppe verantwortlich.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind während der Betreuung unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf den Betreuungszeitraum sowie den Weg zwischen dem Zuhause der Schülerinnen und Schüler und der Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (3) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule bzw. von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Dies gilt auch für Schülerinnen und

Schüler, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine über die festgelegten Betreuungszeiten hinausgehende Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

- (4) Ein spontanes Verlassen der Betreuung kann nicht durch einen Telefonanruf oder ein schriftliches Einverständnis erfolgen, sondern muss persönlich oder elektronisch (Stay Informed App) durch eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten geschehen. Im Falle regelmäßiger Termine besteht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einer frühzeitigen Entlassung der Schülerinnen und Schüler um 13:00 Uhr. Dies ist der Einrichtungsleitung zum Anfang eines Betreuungshalbjahres schriftlich bekanntzugeben. Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Die Stiftung Kinderheim Wieseneck haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler, die in den Schülerhort mitgebracht werden. Dies gilt soweit keine grob fahrlässige Pflichtverletzung der Stiftung Kinderheim Wieseneck oder eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stiftung Kinderheim Wieseneck vorliegt. Es wird empfohlen diese Gegenstände namentlich zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht soweit und in dem Umfang der Schaden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftung Kinderheim Wieseneck oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stiftung Kinderheim Wieseneck beruht oder für den Fall, dass ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrührt, diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftung Kinderheim Wieseneck oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stiftung Kinderheim Wieseneck beruht.

## **§ 6**

### **Besuch der Einrichtung**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Für den Besuch muss das Kind im Sinne dieses Absatzes gesund sein. Kann das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen den Schülerhort nicht besuchen, ist die Leitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Das Kind darf die Einrichtung nicht betreten und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, wenn es an einer im Infektionsschutzgesetz nach § 34 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten übertragbaren Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig ist oder ein Kopfläusebefall vorliegt. Diese Vorgaben gelten auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind. Darüber hinaus gelten die Vorgaben aus § 34 Abs. 2 und Abs. 3 IfSG, wobei § 34 Abs. 3 IfSG Kinder betrifft, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Krankheit i.S.d. § 34 Abs. 3 IfSG aufgetreten ist. Über die Regelungen des IfSG sind die sorgeberechtigten Personen gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Aushändigung und Unterzeichnung

eines Merkblatts. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen des IfSG, insbesondere auf § 34 IfSG verwiesen.

- (4) Das Auftreten einer solchen Erkrankung bzw. von Kopfläusen muss der Einrichtungsleitung sofort, spätestens am darauffolgenden Tag gemeldet werden. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs des Schülerhortes werden die sorgeberechtigten Personen informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung wieder besucht, muss nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Kopfläusebefalls nicht mehr zu befürchten sein. Auf Verlangen der Leitung des Schülerhortes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (5) Liegt eine sonstige übertragbare Krankheit vor, bei der nicht bereits nach Abs. 2 ein Betreten der Tageseinrichtung ausgeschlossen ist, sind die Kinder gleichfalls vom Besuch der Tageseinrichtung fernzuhalten.
- (6) Kommt das Kind trotz Vorliegen einer solchen Erkrankung in den Schülerhort, ist es von den Sorgeberechtigten zeitnah abzuholen.
- (7) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als drei Tage, so ist die Leitung der Einrichtung zu benachrichtigen.
- (8) Chronische Krankheiten wie z.B. Allergien, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung vor Betreuungsbeginn bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung für den Schülerhort und für die Mittagsverpflegung durch die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich anerkannt.

## **§ 8**

### **Kündigung durch den Träger**

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als drei aufeinander folgende Monate.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung des Schülerhortes einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

## § 9

### Einzelfallentscheidungen

- (1) In Einzelfällen unbilliger Härte kann die Leitung des Referats Servicecenter Bildung über eine abweichende Regelung bei den Abmeldekriterien der Betreuungsformen und der Mittagsverpflegung sowie bei der Festsetzung und der Rückerstattung von Entgelten entscheiden.

## § 10

### Betreuungsangebote

- (1) Folgende Betreuungsform\* wird angeboten:

Betreuungsangebot	Betreuungsstunden pro Woche	Öffnungszeiten
Schülerhort	52,5 Stunden	täglich von 6:30 - 17 Uhr (außer an den 20 Schließtagen im Schuljahr)

*\*Alternative Betreuungsformen im Stadtgebiet Göppingen siehe Anlage 1*

## § 11

### Betreuungsentgelte

- (1) Für die Betreuung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Benutzungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

Entgelte für 5 Tage die Woche*	Pro Monat nach Anzahl der Kinder in der Familie			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kindern
Schülerhort von 6:30-17 Uhr	108 €	86,40 €	75,60 €	64,80 €

*\*unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstagen*

- (2) Maßgeblich für die Höhe des Benutzungsentgelts sind die Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren. Auf Antrag und Nachweis der Sorgeberechtigten werden Geschwisterkinder über 18 Jahren für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Stichtag ist jeweils der Erste des Abrechnungsmonats. Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) und Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Benutzungsentgelt für den Schülerhort ist jeden Monat, auch im August zu entrichten.
- (4) In wirtschaftlichen (z. B. Hartz IV, SGB II) oder erzieherischen Notfällen kann für den Schülerhort die Übernahme der Betreuungsentgelte beim zuständigen Kreisjugend- bzw. Kreissozialamt beantragt werden.

- (5) Die Entgeltspflicht entfällt anteilig für diejenigen Schließstage, an denen aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist und ein Notplatz nicht in Anspruch genommen wird, sofern dies an mehr als 2 Tagen innerhalb eines Monats der Fall ist. Während der üblichen Schließzeiten (insbesondere pädagogische Tage, Ferien, Betriebsausflug und Personalversammlungen) entfällt die Entgeltspflicht nicht.

## **§ 12**

### **Verpflegungsangebote**

Im Schülerhort ist die Mittagsverpflegung an den Betreuungstagen verbindlich zu buchen. Zusätzlich kann ein Nachmittagsvesper gebucht werden.

## **§ 13**

### **Verpflegungsentgelte**

- (1) Für die Verpflegung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Verpflegungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

Bei einer Vollverpflegung (5 Tage/Woche) 104,00 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (4 Tage/Woche) 83,20 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (3 Tage/Woche) 62,40 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (2 Tage/Woche) 41,60 € pro Monat je Kind.

Bei einer Teilverpflegung (1 Tage/Woche) 20,80 € pro Monat je Kind.

In Ausnahmefällen wird für ein Einzelessen berechnet: 5,20 €

- (2) Für das Vesper wird eine Pauschale in Höhe von 10,00 € / Monat erhoben. Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.
- (3) Für Familien, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, ist das Mittagessen kostenlos. Die hierfür erforderliche Bescheinigung ist von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert zu erbringen.
- (4) Zur Zahlung der Entgelte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 14**

### **Anmelde- und Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Personensorgeberechtigten merken ihr Kind bis zum 31. März für den Schülerhort über das Zentrale Vormerksystem für eine Aufnahme im kommenden Schuljahr vor.
- (2) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in den Schülerhort erfolgt nach der Platzzusage im Rahmen von privatrechtlichen Betreuungsverträgen. Die von den

Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldevordrucke stellen noch keinen Vertrag mit der Stiftung Kinderheim Wieseneck dar. Erst mit schriftlicher Bestätigung der Stiftung Kinderheim Wieseneck über die Aufnahme in die Betreuung und Verpflegung entsteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, das bis zum Ende eines Schuljahrs zum 31.08. befristet ist.

- (3) Die Aufnahme in den Schülerhort kann jederzeit erfolgen, soweit noch Plätze vorhanden sind. Die schriftliche Anmeldung ist bis 4 Wochen vor Monatsanfang möglich.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schülerbetreuung und auf die Mittagsverpflegung besteht nur im Rahmen der Kapazitäten; für Personen, die nicht im Gemeindegebiet wohnen, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Die Plätze werden entsprechend der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien vergeben. Das Vorliegen dieser Kriterien wird jährlich neu geprüft.
- (5) Sofern der Bedarf im folgenden Schuljahr weiter besteht, haben die Personensorgeberechtigten eine neue Vormerkung im Zentralen Vormerksystem mit den erforderlichen Nachweisen anzulegen.

## **§ 15**

### **Entstehen der Fälligkeiten**

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunkts und erlischt nur durch ordnungsgemäße Kündigung, Ausschluss oder Ablauf des Betreuungsangebots. Für die Folgemonate entsteht das Entgelt jeweils zum 1. eines Monats. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit wird nicht erstattet.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte für den Schülerhort sowie die Verpflegungsentgelte sind ohne Kürzung zum 1. eines jeden Kalendermonats, beginnend mit dem Monat, welcher in Zusage der Aufnahme verbindlich festgelegt ist, zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Krankheit oder durch das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers.

## **§ 16**

### **Beendigung des Vertrags**

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten ist 4 Wochen vor Monatsende möglich. Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (2) Der Betreuungsvertrag für die Betreuungsart und für die Mittagsverpflegung endet auch ohne schriftliche Kündigung mit Ablauf des Schuljahres.

## **§ 17**

### **Analoge Anwendung der städtischen Benutzungs- und Entgeltordnung**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuung und Verpflegung an Grundschulen der Stadt Göppingen in der jeweils gültigen Fassung wird für die Betreuung im Schülerhort der Stiftung Kinderheim Wieseneck analog angewandt.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuung und Verpflegung im Schülerhort der Stiftung Kinderheim Wieseneck in der Fassung vom 01.09.2023 aufgehoben.

Göppingen, den 12.12.2024

gez.  
Alex Maier  
Stiftungsvorstand

### **Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.

## Anlage 1: Betreuungsangebot\*

	Flexible Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen	Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen	§ 4a SchG Ganztagsgrundschule	Ergänzende kommunale Betreuung § 4a SchG Ganztagsgrundschulen	<u>Schülerhort</u>	Ferienbetreuung
<b>Öffnungszeiten</b>	7-14 Uhr	7-17 Uhr	Mo. - Do. je 8 Stunden	7-17 Uhr	<b>6:30-17 Uhr</b>	7-13 Uhr/ 17 Uhr
<b>Schwerpunkt/Ausrichtung</b>	Aktives Erleben des Sozialraums "Schule"	Entwicklungsbegleitung im Alltag des Kindes	Rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung	Entwicklungsbegleitung im Alltag des Kindes	<b>Unterstützende Begleitung der gesamten Familie in der Entwicklung des Kindes</b>	je nach Wochenprogramm
<b>Gruppengröße</b>	25	25	ca. 28 (liegt in der Zuständigkeit der Schule)	25	<b>20</b>	max. 30 bzw. 40 Kinder pro Standort
<b>Notplätze pro Gruppe</b>	1	1	-	1	<b>nicht vorhanden</b>	1 bis 2
<b>Betreuungsentgelte</b>	siehe Anlage 2	siehe Anlage 2	kostenfrei	siehe Anlage 2	<b>siehe Anlage 2</b>	siehe Anlage 2
<b>Bonuskarte</b>	25% Ermäßigung auf das Betreuungsentgelt	25% Ermäßigung auf das Betreuungsentgelt	keine Ermäßigung	25% Ermäßigung auf das Betreuungsentgelt	<b>keine Ermäßigung</b>	50% Ermäßigung auf das Betreuungsentgelt
<b>Ferienbetreuung</b>	Nur über das Ferienkonzept buchbar (7 - 13 Uhr)	Nur über das Ferienkonzept buchbar	Nur über das Ferienkonzept buchbar	Nur über das Ferienkonzept buchbar	<b>Am Standort gewährleistet</b>	



	<b>Flexible Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen</b>	<b>Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen</b>	<b>§ 4a SchG Ganztagsgrundschule</b>	<b>Ergänzende kommunale Betreuung § 4a SchG Ganztagsgrundschulen</b>	<b><u>Schülerhort</u></b>	<b>Ferienbetreuung</b>
<b>Schließzeiten</b>	Orientiert sich an den Unterrichtszeiten. Hinzu kommen: Pädagogischer Tag, Betriebsausflug, Personalversammlung	Orientiert sich an den Unterrichtszeiten. Hinzu kommen: Pädagogischer Tag, Betriebsausflug, Personalversammlung	Während der Schulferien (Weitere Schließtage liegen in der Zuständigkeit der Schule)	Orientiert sich an den Unterrichtszeiten. Hinzu kommen: Pädagogischer Tag, Betriebsausflug, Personalversammlung	<b>20 Schließtage (davon 2 Wochen Sommerferien, i.d.R. zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige, Brückentage nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt) sowie Betriebsausflug, Personalversammlung und pädagogischer Tag.</b>	Während der Schulzeit und in den Weihnachtsferien
<b>Verpflegungsangebot</b>	Die Mittagsverpflegung ist optional buchbar	Die Mittagsverpflegung ist an Betreuungstagen verpflichtend zu buchen	4 Tage/Woche verpflichtend	Mo.-Do. verpflichtend, freitags optional	<b>Die Mittagsverpflegung ist an Betreuungstagen verpflichtend zu buchen, ein Nachmittagsvesper kann monatlich optional gebucht werden</b>	nur bei GTB an der ASS (verpflichtend)
<b>Personal</b>	Multiprofessionelle Teams	Multiprofessionelle Teams	Liegt in der Zuständigkeit der Schule	Multiprofessionelle Teams	<b>Staatlich anerkannte pädagogische Fachkräfte</b>	Multiprofessionelle Teams
<b>Individuelle Konzeption der Standorte</b>	nicht vorhanden	nicht vorhanden	je Schule vorhanden	nicht vorhanden	<b>Wird im Rahmen der Beantragung der Betriebserlaubnis erarbeitet und dieser zu Grunde gelegt</b>	nicht vorhanden

	<b>Flexible Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen</b>	<b>Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen</b>	<b>§ 4a SchG Ganztagsgrundschule</b>	<b>Ergänzende kommunale Betreuung § 4a SchG Ganztagsgrundschulen</b>	<b><u>Schülerhort</u></b>	<b>Ferienbetreuung</b>
<b>Zielgruppe</b>	Familien, welche eine verlässliche Überbrückung der Mittagszeit, bis zur Teilnahme an freizeitpädagogischen oder familiären Aktivitäten am Nachmittag benötigen	Familien, welche aufgrund ihrer Berufstätigkeit eine Begleitung in der Entwicklung des Kindes und eine verlässliche Betreuung des Alltags und der anfallenden Übergänge benötigen	Familien, welche aufgrund ihrer Berufstätigkeit eine Begleitung in der Entwicklung des Kindes und eine verlässliche Betreuung des Alltags und der anfallenden Übergänge benötigen	Familien, welche aufgrund ihrer Berufstätigkeit eine Begleitung in der Entwicklung des Kindes und eine verlässliche Betreuung des Alltags und der anfallenden Übergänge benötigen	<b>Familien, welche aufgrund von sozialer, familiärer oder beruflicher Situation eine familienergänzende Betreuungseinrichtung benötigen. Um in Kooperation mit der Bildungseinrichtung die Entwicklung des Kindes positiv gestalten zu können</b>	Überbrückung für Familien in der Ferienzeit
<b>Hausaufgaben</b>	Eine Hausaufgabenzeit ist nicht vorgesehen	Es gibt eine begleitete Hausaufgabenzeit in einem festen Zeitrahmen und verschriftlichten Ablauf. (Grundlage ist das städtische Hausaufgabenkonzept)	Es gibt eine begleitete Hausaufgabenzeit in Zuständigkeit der Schule	Eine Hausaufgabenzeit ist nicht vorgesehen	<b>Es findet eine durch Fachkräfte begleitete und schriftlich dokumentierte Hausaufgabenzeit auf Grundlage des städtischen Hausaufgabenkonzeptes statt</b>	Eine Hausaufgabenzeit ist nicht vorgesehen
<b>Gruppenangebote</b>	Finden zwischen 12 Uhr und 13 Uhr statt	Finden freitags statt	Liegt in der Zuständigkeit der Schule	Finden i.d.R zwischen 15:30 und 17:00 Uhr statt	<b>Finden freitags und im Ferienprogramm statt</b>	Wochenprogramm Motto
<b>Elternarbeit</b>	keine gezielte Elternarbeit	keine gezielte Elternarbeit	Elternarbeit im Schulkontext	keine gezielte Elternarbeit	<b>Im Rahmen des Göppinger Qualitätshandbuchs geregelt</b>	keine gezielte Elternarbeit

	<b>Flexible Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen</b>	<b>Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen</b>	<b>§ 4a SchG Ganztagsgrundschule</b>	<b>Ergänzende kommunale Betreuung § 4a SchG Ganztagsgrundschulen</b>	<b><u>Schülerhort</u></b>	<b>Ferienbetreuung</b>
<b>Tagesablauf</b>	Der Tagesablauf wird aufgrund der Rahmenbedingungen vor Ort und dem Biorhythmus der Kindergruppe durch die Leitung und das Referat gestaltet und festgelegt	Der Tagesablauf ist aufeinander aufbauend gestaltet und verlässlich strukturiert. Es findet ein bewusster Wechseln von An- und Entspannung statt, sowie ausreichend Freiraum zur persönlichen Entfaltung	Rhythmisierte Tagesstruktur mit Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten	buchungsabhängig	<b>Der Tagesablauf ist aufeinander aufbauend gestaltet und verlässlich strukturiert. Es findet ein bewusster Wechseln von An- und Entspannung statt, sowie ausreichend Freiraum zur persönlichen Entfaltung</b>	Ankommen, Frühstück, Programm, bei 17Uhr Mittagessen, Programm, Snack, Abholung
<b>Projektarbeit</b>	nicht vorgesehen	Findet individuelle Anwendung im Tagesablauf der Kindergruppe	Liegt in der Zuständigkeit der Schule	nicht vorgesehen	<b>Ist in der Wochenstruktur der Kindergruppe fest verankert</b>	nach Programm
<b>Raumkonzepte</b>	Die Raumkonzepte orientieren sich an den Bedürfnissen der Kindergruppe	Die Raumkonzepte orientieren sich an den Bedürfnissen der Kindergruppe. Zudem wird für die Hausaufgaben-situation ein unterstützendes und lernmotivierendes Umfeld geschaffen	Im Rahmen der Ganztages-schulräume	Im Rahmen der Ganztages-schulräume	<b>Die Raumkonzepte orientieren sich an den Bedürfnissen der Kindergruppe. Zudem wird für die Hausaufgaben-situation ein unterstützendes und lernmotivierendes Umfeld geschaffen.</b>	schulgebunden
<b>Kinderschutz</b>	Das Göppinger Kinderschutzkonzept findet Anwendung	Das Göppinger Kinderschutzkonzept findet Anwendung	Wie im normalen Schulbetrieb des Landes	Das Göppinger Kinderschutzkonzept findet Anwendung	<b>Das Göppinger Kinderschutzkonzept findet Anwendung</b>	Das Göppinger Kinderschutzkonzept findet Anwendung

	<b>Flexible Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen</b>	<b>Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen</b>	<b>§ 4a SchG Ganztagsgrundschule</b>	<b>Ergänzende kommunale Betreuung § 4a SchG Ganztagsgrundschulen</b>	<b><u>Schülerhort</u></b>	<b>Ferienbetreuung</b>
<b>Dokumentation</b>	Es findet keine Entwicklungsdokumentation statt	Es findet keine Entwicklungsdokumentation statt	Im Rahmen der schulischen Verantwortung	Es findet keine Entwicklungsdokumentation statt	<b>Im Rahmen des Göppinger Qualitätshandbuchs geregelt</b>	Es findet keine Entwicklungsdokumentation statt
<b>Mittagessen</b>	Die Gestaltung der Essensituation findet kindgerecht und partizipativ statt	Die Gestaltung der Essensituation findet kindgerecht und partizipativ statt	Wird als Zeitfenster im Rahmen des Mittagbands in Mensen vor Ort ermöglicht	Die Gestaltung der Essensituation findet kindgerecht und partizipativ statt	<b>Die Gestaltung der Essensituation findet kindgerecht und partizipativ statt.</b>	nur bei 17 Uhr
<b>Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern der Jugendhilfe</b>	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	Über Ehrenamt und monetarisierte Lehrerwochenstunden möglich	nicht vorgesehen	<b>Im Rahmen der Elternarbeit und Entwicklungsdokumentation</b>	bei Bedarf

\* Die Tabelle dient der allgemeinen Information. Die Stiftung Kinderheim Wieseneck ist Träger eines Schülerhortes. Regelungen zu den restlichen Betreuungsangeboten sind in der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuung und Verpflegung an Grundschulen der Stadt Göppingen zu finden.

## **Anlage 2: Entscheidungskriterien zur Platzvergabe Grundschulbetreuung**

1. Wohnhaft im Schulbezirk
2. Familiäre Situation (wenn eines der folgenden Kriterien gegeben ist: Berufstätigkeit/Arbeitssuche/Ausbildung, Elternteil ist alleinlebend, Pflege von Angehörigen mit einem GdB > 50%, Inklusion, etc.)
3. Jahrgangsstufe an der Grundschule (niedrigere Jahrgangsstufe vorrangig)
4. Falls die Zahl der Kinder nach den genannten Kriterien in der letzten berücksichtigten Jahrgangsstufe die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, gelten für Kinder innerhalb dieser Jahrgangsstufe in der genannten Reihenfolge folgende Kriterien:
  - a) Geschwisterkind bereits in der jeweiligen Einrichtung
  - b) Alter des Kindes (jüngere Kinder vorrangig)

Bei Familien, welche aufgrund der Informationen von Kooperationspartnern der Jugendhilfe, dem sozialen Hintergrund der Familie oder einer drohenden Kindeswohlgefährdung einen Platz benötigen, bemühen wir uns um eine individuelle und bestmögliche Lösung der Betreuungssituation.

**→ Nachweise über Berufstätigkeit/Arbeitssuche/Ausbildung etc. sind im Rahmen der Vormerkung vorzulegen!**

**→ Die Angabe „alleinlebend“ kann von der Stadtverwaltung geprüft werden!**